

Ausschuss für  
Bildung, Forschung und  
Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache 16 (18) ...  
5. 3. 2007

**Ausschussänderungsantrag**  
der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen

zum Antrag der Abgeordneten Uwe Schummer, ... und der Fraktion der  
CDU/CSU  
sowie der Abgeordneten Willi Brase, ... und der Fraktion der SPD

**Weiterentwicklung der europäischen Berufsbildungspolitik (16/2996)**

Der Ausschuss möge beschließen:

1. Im Teil I. wird am Ende des Textes folgender Text ergänzt:  
„Bedauerlicherweise fehlt in Deutschland bisher eine öffentliche Debatte zum EQR, obwohl er viele Menschen in ihrem Bildungs- und Berufsleben betreffen wird. Deswegen muss sich der Deutsche Bundestag intensiv mit dem EQR und dem NQR beschäftigen und in diesen Prozess auch die Sozialpartner, die Bundesländer und alle anderen Beteiligten einbeziehen.“
2. Im Teil II. wird nach der Nr. 1 eine neue Nr. 2 mit folgendem Text eingefügt:  
„die sich aus der Entwicklung eines Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) ergebende Notwendigkeit der Erarbeitung und Implementierung eines Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR). Die Zuordnung von Qualifikationen und Abschlüssen zu Niveaustufen ist Aufgabe der einzelnen Staaten. Damit können unterschiedliche nationale Anforderungen berücksichtigt und eine angemessene Einstufung deutscher Qualifikationen sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere für die duale Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung;“
3. Im Teil II. erhält die alte Nr. 2 die neue Nummerierung 3., die alte Nr. 3 die neue Nummerierung 4., die alte Nr. 4 die neue Nummerierung 5., die alte Nr. 5 die neue Nummerierung 6.
4. Im Teil II. entfällt die alte Nummer 6.

5. Im Teil III. wird der Text von Nr. 3 wie folgt geändert: „die Erarbeitung eines Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) voranzutreiben, um so deutsche Qualifikationen angemessen in einem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) zu berücksichtigen. Das gilt für das gesamte Feld der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Einem modernen Berufskonzept kommt zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses eine besondere Bedeutung zu. Das Ziel ist die immer wieder aktualisierte Berufsfähigkeit im erlernten Beruf. Das schließt prinzipiell reflektierte Arbeitserfahrung und damit das Lernen im Arbeitsprozess ein. Neben den Berufs- und Bildungsabschlüssen müssen somit die Berufserfahrung und Lernergebnisse erfasst werden, die in beschäftigungsnahen Qualifikationsprozessen erworben werden und so zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit beitragen;“
6. Im Teil III. wird nach der Nr. 3 eine neue Nr. 4 mit folgendem Text eingefügt: „bei der Entwicklung des Nationalen Qualifikationsrahmens neben den Bundesländern auch die Wirtschafts- und Sozialpartner miteinzubeziehen;“
7. Im Teil III. erhält die alte Nr. 4 die neue Nummerierung 5., die alte Nr. 5 die neue Nummerierung 6., die alte Nr. 6 die neue Nummerierung 7.
8. Im Teil III. erhält die alte Nr. 7 die neue Nummerierung 8 und der Text wird wie folgt geändert: „den Europäischen Qualifikationsrahmen als lernendes System zu verstehen und darauf hinzuwirken, ihn entsprechend zu konzipieren und einzuführen. Das bedeutet neben Verfahren der Qualitätssicherung auch eine kontinuierliche Evaluierung und jederzeitige Möglichkeit zur Modifizierung. Eine intensive, mehrjährige Erprobungsphase ist unerlässlich;“
9. Im Teil III. erhält die alte Nr. 8 die neue Nummerierung 9., die alte Nr. 9 die neue Nummerierung 10.
10. Im Teil III. entfällt die alte Nummer 10.
11. Im Teil III. wird nach der Nr. 10 eine neue Nr. 11 mit folgendem Text eingefügt: „die Umsetzung des NQR durch eine jährliche Berichterstattung zu dokumentieren;“
12. Im Teil III. erhält die alte Nr. 11 die neue Nummerierung 12.
13. Im Teil III. erhält die alte Nr. 12 die neue Nummerierung 13 und der Text wird wie folgt geändert: „Maßnahmen zu ergreifen, dass bei der Schaffung eines EQRs und bei der Entwicklung eines ECVETs das Berufsprinzip weiter gesichert ist und durch eine Orientierung an den Lernergebnissen gestärkt wird. Modularisierungen sollten für Differenzierungen dienen als Grundlage für die Beschreibung, Bewertung und Anrechnung wählbarer Qualifikationen und Kompetenzen. Die Modularisierung darf jedoch das Berufskonzept nicht ersetzen;“
14. Im Teil III. erhält die alte Nr. 13 die neue Nummerierung 14., die alte Nr. 14 die neue Nummerierung 15, die alte Nr. 15 die neue Nummerierung 16., die alte Nr. 16 die neue Nummerierung 17, die alte Nr. 17 die neue Nummerierung 18., die alte Nr. 18 die neue Nummerierung 19.